

1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeburg

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S.269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95) hat der Rat der Stadt Bückeburg folgende Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 26.06.2019 beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr. Über die Aufnahme von Jugendlichen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Bückeburg haben, entscheidet der Stadtbrandmeister oder sein Vertreter im Benehmen mit dem Ortsbrandmeister der aufnehmenden Ortsfeuerwehr.

§ 2

(1) Nach § 12 Abs. 4 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

In Ausnahmefällen können auch Kinder aus benachbarten Gemeinden in die Kinderfeuerwehr der Stadt Bückeburg aufgenommen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen und die abgebende Gemeinde der Aufnahme in die Kinderfeuerwehr der Stadt Bückeburg zugestimmt hat.

(2) Der bisherige § 12 Abs. 5 wird Abs. 6 und erhält die folgende Fassung:

Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderfeuerwehr. Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Bückeburg haben, entscheidet der Stadtbrandmeister oder sein Vertreter im Benehmen mit dem Ortsbrandmeister der aufnehmenden Ortsfeuerwehr.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bückeburg, den 26.06.2019

Brombach
Bürgermeister